

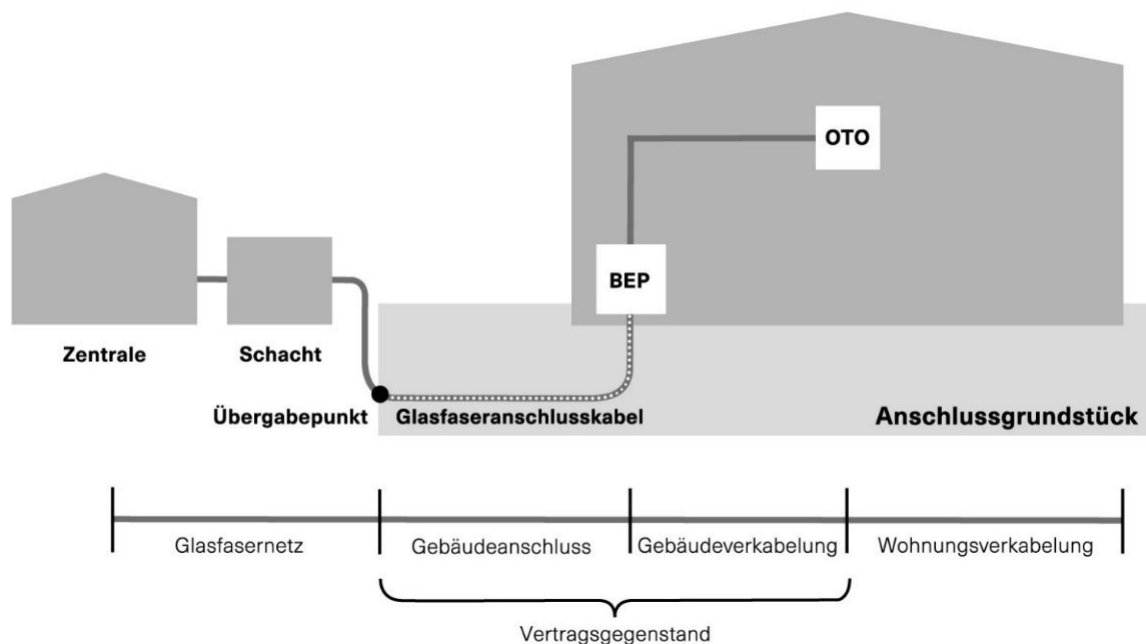
Vertragsbedingungen Glasfasernetzanschluss FTTH

Gültig ab 01.01.2026

1. Geltungsbereich und Gegenstand, Begriffe

Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten für Neuerschliessungen von Gebäuden an das Glasfasernetz der TBGN. Dieser Glasfasernetzanschluss setzt sich zusammen aus Gebäudeanschluss und Gebäudeverkabelung. Die Vertragsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bei der Realisierung, dem Betrieb und der Nutzung des Gebäudeanschlusses und der Gebäudeverkabelung.

Das Glasfasernetz bis zum Übergabepunkt, das die TBGN auf eigene Kosten und in eigener Zuständigkeit bereithält und Fernmeldedienste, die über den Glasfasernetzanschluss erbracht werden, sind nicht vertragsgegenständlich. Zudem liegt die Wohnungsverkabelung im Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Endkundin oder des Endkunden.



Definierte Begriffe in diesen Vertragsbedingungen:

Anschlussgrundstück	Grundstück, auf welchem sich das an das Glasfasernetz anzuschliessende Gebäude befindet.
Bauliche Voraussetzungen	Für die Realisierung und den Betrieb des Glasfaseranschlusskabels erforderliche Infrastruktur und Massnahmen (z.B. Rohranlagen, Hauseinführung, Brandabschlüsse).
BEP	Building Entry Point oder optischer Hausanschlusskasten.

Betrieb	Wartung, Unterhalt und Störungsbehebung.
Eigentümerschaft	Grundeigentümerin/Grundeigentümer, Bauberechtigte oder andere im Grundbuch eingetragene Nutzungsberechtigte des Anschlussgrundstücks.
Endkunde(n)	Eigentümerschaft, Mieterin/Mieter und andere Personen, die einen Fernmeldedienst über den Glasfasernetzanschluss beziehen.
Gebäudeanschluss	Anbindung eines Gebäudes (Adresse) der Eigentümerschaft an das Glasfasernetz mittels Glasfaseranschlusskabel einschliesslich aller baulichen Voraussetzungen.
Gebäudeverkabelung	Glasfaserbasierte Erschliessung von Nutzungseinheiten (Wohn- und/oder Geschäftseinheiten) ab Spleisskassette des BEP bis und mit OTO in der jeweiligen Nutzungseinheit mit jeweils 4 Fasern.
Glasfaseranschlusskabel	Glasfaserkabel, das ein Gebäude (Adresse) mit dem Glasfasernetz verbindet; es endet im BEP.
Glasfasernetz	Fiber to the Home (FTTH)-Netz der TGBN.
Kooperationspartner	Allfällige Dritte, die sich am Glasfasernetz beteiligen oder an diesem mitwirken.
Neuerschliessung	Erstmalige Erschliessung bestehenden Gebäuden oder Neubauten mit FTTH (Wohn- und/oder Geschäftshaus).
Neubau	Neu errichtetes Gebäude (Wohn- und/oder Geschäftshaus) oder Ersatzbau mit Erstbezug ab 01.03.2026.
OTO	Optical Telecommunications Outlet oder Glasfaser-Telekommunikationssteckdose
Trägerrohr	Träger-/Kabelschutzrohr, das erdverlegte Stromkabel und/oder Telekommunikationsleitungen vor mechanischen Einflüssen und Feuchtigkeit schützt.
Übergabepunkt	Netztrennstelle zwischen Glasfasernetz und Gebäudeanschluss. Der Übergabepunkt wird von der TGBN definiert und befindet sich in der Regel an der Parzellengrenze des Anschlussgrundstücks.

2. Gebäudeanschluss

2.1. Allgemeines

Der Gebäudeanschluss erfolgt durch Erstellung und Betrieb eines Glasfaseranschlusskabels einschliesslich aller baulichen Voraussetzungen auf dem Anschlussgrundstück.

Der Gebäudeanschluss beginnt beim Übergabepunkt und endet mit dem BEP. Massgebend für die Festlegung des Übergabepunktes durch die TBGN sind insbesondere die konkrete Netzarchitektur und die Wirtschaftlichkeit. Der BEP bildet die Schnittstelle zur Gebäudeverkabelung der Eigentümerschaft und grenzt gleichzeitig die dingliche Berechtigung, die Verantwortlichkeiten sowie die Zuständigkeiten zwischen der TBGN und der Eigentümerschaft ab.

Das Glasfaseranschlusskabel wird durch die TBGN in bereitgestellte Rohranlagen oder andere Erschliessungsinfrastrukturen verlegt.

Für Betrieb und Nutzung des Glasfaseranschlusskabels ist die TBGN zuständig.

Bei mehreren untereinander verbundenen Gebäuden (sog. Struktur einer Grossüberbauung sowie bei OTOvia Standorten) ist die Schnittstelle zur Areal- oder Gebäudeverkabelung abhängig vom Gebäudeverteilkonzept. Falls angebracht können die konkreten Modalitäten einzelfallweise festgelegt werden.

2.2. Realisierung

Die TBGN realisiert den Gebäudeanschluss inklusive BEP (exkl. Spleisskassetten und Grundplatte). Bei Neubauten hat die Eigentümerschaft ein Trägerrohr für den Einzug des Glasfaseranschlusskabels bereitzustellen. Bei bestehenden Gebäuden erfolgt die Realisierung durch den Einzug des Glasfaseranschlusskabels in Rohranlagen der TBGN oder in Erschliessungsinfrastrukturen von Kooperationspartnern. Sind bei bestehenden Gebäuden keine Rohranlagen vorhanden bzw. können die vorhandenen Rohranlagen nicht genutzt werden (z.B. mangels ausreichender Kapazität), prüft die TBGN alternative Anschlussvarianten und realisiert auf Wunsch der Eigentümerschaft eine solche alternative Variante, soweit diese technisch machbar ist und die Eigentümerschaft sich an den Kosten angemessen beteiligt.

Allfällige bauliche Massnahmen sowie weitere Details im Zusammenhang mit der Erstellung des Gebäudeanschlusses (Leitungsführung, Lage bzw. Platzierung des BEP, zeitliche Vorgaben und Termine etc.) stimmen die Vertragsparteien individuell im Voraus miteinander ab. Die Realisierung erfolgt bei Neubauten in der Regel vor Bezug, bei bestehenden Gebäuden nach Vereinbarung.

2.3. Anschluss-, Zugangs-, Nutzungs- und Durchleitungsrechte

Die Eigentümerschaft räumt der TBGN für die Dauer des Bestands des Gebäudeanschlusses unentgeltlich das Recht ein, das anzuschliessende Gebäude an das Glasfasernetz

anzuschliessen und zu diesem Zweck ein Glasfaseranschlusskabel zu verlegen, zu betreiben, zu nutzen, zu erneuern und fortbestehen zu lassen («Anschlussrechte»).

Die Einräumung dieser Anschlussrechte schliesst alle notwendigen Rechte ein, die für Bau, Betrieb, Nutzung, Erneuerung und Fortbestand des Glasfaseranschlusskabels notwendig sind, insbesondere:

- das Dulden der Eigentümerschaft der für den Gebäudeanschluss notwendigen Anlagen (Rohranlagen, Schächte, Kabel, BEP, etc.);
- die notwendigen Gebäudeanschluss- und Kabelzuleitungsrechte auf dem Anschlussgrundstück der Eigentümerschaft;
- das Recht von TBGN, Kooperationspartnern sowie beauftragten Dritten das Anschlussgrundstück für alle notwendigen Arbeiten im Zusammenhang mit dem Gebäudeanschluss (Bau- und Betriebsarbeiten) zu betreten bzw. befahren und Zutritt zum Anschlussgrundstück und Gebäude zu erhalten;
- die Berechtigung der TBGN, in die Rohranlagen weitere Telekommunikationskabel nachzuziehen, sofern der bestehende Rohrquerschnitt deswegen nicht vergrössert werden muss; und
- das Recht der TBGN, das Glasfaseranschlusskabel und dessen Bestandteile laufend der technischen Entwicklung und den neuen Anforderungen anzupassen oder altershalber zu ersetzen.

Die Eigentümerschaft ist verpflichtet, der TBGN bei begründetem Bedarf (z.B. zwecks effizienten Netzbaus) kostenlos die obigen Rechte analog auch für den Anschluss von Gebäuden auf direkt oder indirekt angrenzenden Nachbargrundstücken an das Glasfasernetz einzuräumen («Durchleitungsrechte»). Die TBGN ist zudem berechtigt, mehrere Gebäude über eine gemeinsame Hausanschlussleitung zu erschliessen (OTOvia Standort). Sollte die Eigentümerschaft das Durchleitungsrecht verweigern, trägt sie sämtliche ausgewiesenen Mehrkosten der TBGN, die für einen separaten Anschluss des Nachbargrundstücks anfallen.

Die Eigentümerschaft erteilt der TBGN-Mitbenutzungsrechte an den Hausinstallationen.

Die TBGN wird die von der Eigentümerschaft eingeräumten Rechte möglichst schonend sowie unter angemessener Wahrung der berechtigten Interessen der Eigentümerschaft ausüben.

2.4. Anschluss über Privatgrundstücke

Ist zum Anschluss des Anschlussgrundstücks eine Streckenführung über private Drittgrundstücke (z.B. Privatstrassen) notwendig, kann der Gebäudeanschluss nur erfolgen, wenn

- die betroffenen Dritten der Durchleitung schriftlich zustimmen, wobei die Eigentümerschaft für die Einholung der notwendigen Durchleitungsrechte verantwortlich ist; und
- die Rohranlagen in den privaten Drittgrundstücken den Einzug des Glasfaseranschlusskabels zulassen.

2.5. Finanzierung / Kosten Realisierung

Ist die Rohrinfrastruktur einzugsfähig, werden die Kosten für die Realisierung des Gebäudeanschlusses im Zusammenhang mit einer Neuerschliessung durch die TBGN getragen. Bei fehlender Einzugsfähigkeit und Nacherschliessungen kann die TBGN verlangen, dass sich die Eigentümerschaft angemessen an den Kosten beteiligt.

2.6. Eigentumsverhältnisse Glasfaseranschlusskabel

Das Glasfaseranschlusskabel inklusive BEP (exkl. Spleisskassetten und Grundplatte) ist im Alleineigentum der TBGN. Bei einer Grossüberbauung richten sich die Schnittstelle zur Areal- oder Gebäudeverkabelung und damit die Eigentumsabgrenzung nach dem Gebäudeverteilkonzept.

2.7. Betrieb des Gebäudeanschlusses

Die TBGN ist für den Betrieb des Gebäudeanschlusses (Glasfaseranschlusskabel und bauliche Voraussetzungen mit Ausnahme des Trägerrohrs bei Neubauten) zuständig und verantwortlich und trägt die Kosten hierfür.

Die TBGN behebt Störungen am Gebäudeanschluss während den üblichen Betriebszeiten und innert angemessener Frist. Wird die TBGN für Störungen in Anspruch genommen, deren Ursache nicht in Anlagen ihres Zuständigkeitsbereichs liegen, oder liegen Schäden am Gebäudeanschluss vor, die die Eigentümerschaft zu vertreten hat, hat die Eigentümerschaft die TBGN für ihre Aufwände zu entschädigen.

2.8. Änderung / Anpassung / Rückbau des Gebäudeanschlusses

Falls die Eigentümerschaft auf ihrem Anschlussgrundstück Bau-, Installations- oder Grabarbeiten ausführt bzw. ausführen lässt, die eine Änderung, Verlegung oder Entfernung des Gebäudeanschlusses bzw. Bestandteilen davon zur Folge haben, so führt die TBGN diese Arbeiten nach Möglichkeit und Eingang der schriftlichen Mitteilung aus. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der Eigentümerschaft. Ausgenommen davon sind Kosten in Bezug auf einen Gebäudeanschluss, der ausschliesslich dem Anschluss eines Nachbargrundstücks dient. Sind die Verlegungen auf einen anderen Teil des Anschlussgrundstücks möglich, so hat die Eigentümerschaft dies zu gestatten.

2.9. Schutzvorkehrungen sowie Erkundungs- und Sorgfaltspflichten

Die Eigentümerschaft stellt mit angemessenen Vorkehrungen sicher, dass der Gebäudeanschluss in seiner Funktion nicht beeinträchtigt wird und zugänglich ist. Eingriffe in oder Arbeiten am Gebäudeanschluss und an Anlagenbestandteilen der TBGN sind nur durch diese selber oder durch von ihr beauftragte Dritte bzw. bezüglich BEP nur nach Absprache mit der TBGN gestattet.

Werden auf dem Anschlussgrundstück Bau- oder Grabarbeiten ausgeführt, weist die Eigentümerschaft sämtliche Beteiligten auf den Bestand des Gebäudeanschlusses (Glasfaseranschlusskabel und bauliche Voraussetzungen) hin und stellt sicher, dass vorgängig die genaue Lage des Gebäudeanschlusses erkundet wird und bei Bedarf entsprechende

Vorsichts- und Schutzmassnahmen (Einholung Werkleitungspläne; Sondierungen, etc.) getroffen werden.

3. Gebäudeverkabelung

3.1. Allgemeines

Die Gebäudeverkabelung beginnt bei den Spleisskassetten des BEP und endet mit der OTO in der jeweiligen Nutzungseinheit. Der BEP bildet die Schnittstelle zum Gebäudeanschluss bzw. zum Glasfaseranschlusskabel, und die OTO bildet die Schnittstelle zur Wohnungsverkabelung.

Für Realisierung, Betrieb und Erneuerung der Gebäudeverkabelung ist die Eigentümerschaft verantwortlich. Die TBGN ist berechtigt, die Gebäudeverkabelung zu nutzen.

Die Gebäudeverkabelung ist nach den anerkannten Regeln der Fernmeldetechnik, insbesondere nach dem FTTH- Standard (vgl. Technische Richtlinien des BAKOM betreffend FTTH-Installationen in Gebäuden, physikalische Medien der Schicht 1) zu installieren. In Bezug auf die Nutzung der Gebäudeverkabelung ist zudem Art. 35b FMG zu beachten.

3.2. Realisierungsgrundsätze

Die Realisierung der Gebäudeverkabelung (inkl. OTO) ist Sache der Eigentümerschaft.

Die Eigentümerschaft beauftragt auf eigene Kosten ein zertifiziertes Unternehmen mit der Installation der Gebäudeverkabelung.

Die Gebäudeverkabelung ist insbesondere mit jeweils 4 Glasfasern pro anzuschliessender Nutzungseinheit zu realisieren (sog. Vierfasermodell), wobei in jedem Fall eine Glasfaser auf OTO-Port 1 (TBGN) im BEP und OTO zu spleissen ist.

3.3. Zugangs- und Nutzungsrechte

In Anbetracht des FTTH-Realisierungskonzeptes (Vierfasermodell) stellt die TBGN das Fasernutzungsmanagement sicher. Darin eingeschlossen ist das Zugangsrecht zur Glasfaserverkabelung und den zugehörigen Anlagen. Im Falle der Nutzung der Gebäudeverkabelung durch andere Fernmeldedienstanbieterinnen im Sinne von Art. 35b FMG verpflichtet sich die Eigentümerschaft, dass sich die andere Fernmeldedienstanbieterin zum Zwecke des Fasernutzungsmanagements (Betrieb, Störungsmanagement, etc.) vorab an die TBGN wenden.

Die Eigentümerschaft räumt der TBGN unentgeltlich das Recht ein, sämtliche Glasfasern der Gebäudeverkabelung auf die Dauer des Bestands der Anlage zur Erbringung von Fernmeldediensten zu nutzen und im Bedarfsfall Störungen zu beheben. Die TBGN ist berechtigt, diese Nutzungsrechte auf Kooperationspartner oder andere Fernmeldedienstanbieter zu übertragen.

Die TBGN gewährt weiteren Fernmeldedienst Anbietern in Absprache den Zugang zu den Fasern 2, 3 und 4 der Gebäudeverkabelung. Vorbehalten bleibt, dass diese Fasern nicht durch die TBGN, Kooperationspartner oder durch andere Fernmeldedienstbieterinnen, die sich gemäss Abs. 1 mit TBGN abgestimmt haben, belegt sind.

Die entsprechenden Zugangs- und Mitbenützungsbedingungen werden dabei von der TBGN nichtdiskriminierend und – soweit anwendbar – gemäss Art. 35b FMG gehandhabt.

3.4. Finanzierung / Kosten

Die Eigentümerschaft trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Realisierung und Erneuerung der Gebäudeverkabelung ab BEP (inkl. Spleissung).

Die TBGN kann sich aber bei Neuerschliessungen aus freien Stücken bereit erklären, die Gebäudeverkabelung selbst und auf eigene Kosten zu realisieren oder die Kosten dafür zu übernehmen oder an diese beizutragen.

3.5. Eigentumsverhältnisse an Gebäudeverkabelung

Alle Anlagen der Gebäudeverkabelung (ohne BEP, aber inklusive Spleisskassetten und Grundplatte des BEP) sind im Eigentum der Eigentümerschaft.

3.6. Betrieb der Gebäudeverkabelung

Die Betriebs- sowie Störungsbehebungsverantwortung im Zusammenhang mit der Gebäudeverkabelung liegt bei der Eigentümerschaft, welche sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten zu tragen hat.

Funktioniert ein Fernmeldedienst nicht bzw. nicht richtig, so haben sich die Endkunden vorab ausschliesslich an ihre Fernmeldedienstanbieter zu wenden.

Behebt die TBGN Störungen im Bereich der Gebäudeverkabelung, deren Ursache im Verantwortungsbereich der Eigentümerschaft liegt, hat die Eigentümerschaft die TBGN für ihre Aufwände zu entschädigen.

Wurde durch die Eigentümerschaft bzw. ihren beauftragten Installationspartner für die Gebäudeverkabelung Material verwendet, das nicht dem in den Handbüchern spezifizierten Installationsmaterial entspricht (Bsp. Modell der OTO-Dose), erfolgt im Falle einer Störungsbehebung durch die TBGN bzw. von ihr beauftragten Dritten in der Regel nicht ein-eins-zu-eins-Ersatz, sondern es kommt das durch die TBGN spezifizierte Material zum Einsatz. Der Eigentümerschaft steht es frei, im Anschluss das Material durch ihren Installationspartner zu ihren Lasten anzupassen.

3.7. Änderungen / Anpassungen der Gebäudeverkabelung

Nimmt die Eigentümerschaft am Gebäude Änderungen vor, die eine Umlegung oder Anpassung der Gebäudeverkabelung (inklusive allfälligen OTOvia-Erschliessungen) notwendig machen, hat sie die daraus entstehenden Kosten zu übernehmen. Sie stimmt sich mit der TBGN dazu im Voraus ab.

4. Weitere Anschlüsse

4.1. Sonderanschlüsse (SU-OTO)

Bei Bedarf können in Ergänzung zur OTO in einer Nutzungseinheit Sonderanschlüsse installiert werden. Ein Sonderanschluss beginnt bei der Anschlusszentrale und endet via BEP beim SU-OTO.

Das Faserkonzept der SU-OTO kann von einer OTO pro Nutzungseinheit abweichen und wird in Absprache mit dem Bestellenden gemäss Offerte umgesetzt.

Bei Neubauten, Aufstockungen und Sanierungen erfolgt die Realisierung bis zum BEP durch die TBGN, ab dem BEP durch das gewählte zertifizierte Unternehmen gleichzeitig mit der Gebäudeverkabelung. Es gelten Ziff. 3.2 Abs. 1 und 2 sinngemäss.

Bei bereits mit FTTH erschlossenen Gebäuden nimmt TBGN die Installation der SU-OTO nach einer vorliegenden Bestellung durch einen Fernmeldedienstleister vor. Die TBGN stellt die Kosten dem Bestellenden in Rechnung.

Innerhalb einer Nutzungseinheit ist die Installation eines Sonderanschlusses erst dann möglich, wenn bereits eine OTO pro Nutzungseinheit installiert ist. Auch darf ein in einem Gebäude mit Nutzungseinheiten ein Sonderanschluss erst dann gebaut werden, wenn innerhalb der Nutzungseinheiten auch OTO pro Nutzungseinheiten installiert werden.

Für SU-OTO gilt die Ziff. 3 sinngemäss. Vorbehalten bleiben die vorstehenden Absätze.

4.2. Gebäude-OTO

Die TBGN, ihre Kooperationspartner und ihre anderen Partner sind berechtigt, im Gebäude eine eigene Glasfaser-Telekommunikationssteckdose (Gebäude-OTO) zu installieren, zu betreiben, zu nutzen und zu erneuern, beispielsweise für die digitale Stromverbrauchsmessung (Smart Meter), gebäudeinterne Energiesteuerung sowie im Rahmen von automatischen Fernablesystemen. Die TBGN und ihre Partner erhalten von der Eigentümerschaft alle dafür notwendigen Rechte.

Gebäude-OTO sind im Eigentum der TBGN oder von ihren Partnern. Sie tragen die Kosten für Installation, Betrieb, Erneuerung und Fortbestand des Gebäude-OTO.

Verantwortet die Eigentümerschaft eine Änderung, Umlegung oder Anpassung eines Gebäude-OTO (z.B. durch bauliche Änderungen im Gebäude), hat sie die resultierenden Kosten zu übernehmen. Die Eigentümerschaft stimmt sich mit der TBGN bzw. ihren Partner dazu im Voraus ab.

Das Rechtsverhältnis, das einer konkreten Anwendung eines solchen Gebäude-OTO zu Grunde liegt, bestimmt sich nach seinen Regelungen und ist insoweit von den vorliegenden Vertragsbedingungen nicht erfasst.

5. Vertragsdauer und Kündigung des Vertrages

Das Vertragsverhältnis wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen (unbefristetes Vertragsverhältnis), wobei eine Mindestvertragsdauer von 30 Jahren ab Bestätigung (Quittierung) der Inbetriebnahme der ersten OTO gilt.

Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer sind die Vertragsparteien berechtigt, das Vertragsverhältnis ordentlich zu kündigen. Dies unter Einhaltung einer Frist von 6 (sechs)

Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres oder, wenn Endkundinnen und Endkunden über den Gebäudeanschluss Fernmeldedienste beziehen, auf den späteren Zeitpunkt, auf welchen die TBGN ihre Vertragsverhältnisse mit den betroffenen Fernmeldedienstanbieterinnen bzw. Kooperationspartner ihre Fernmeldedienste frühestens auflösen oder entsprechend anpassen können. Die Kündigungsfrist beträgt jedoch in keinem Fall mehr als 24 Monate.

Die Vertragsparteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen ausserordentlich und fristlos zu kündigen. Ebenfalls zur ausserordentlichen und fristlosen Kündigung berechtigen:

- die vertragswidrige Weigerung der TBGN, Mitbewerberinnen und Mitbewerbern Zugang zur Gebäudeverkabelung zu gewähren und die Benützung von frei verfügbaren Glasfasern im Bereich der Gebäudeverkabelung ohne Rechtfertigung abzulehnen;
- die ungenügende Wahrnehmung der Betriebsverantwortlichkeiten in Bezug auf den Gebäudeanschluss oder die Gebäudeverkabelung;
- die Verletzung der vertraglichen Vorgaben zur Gebäudeverkabelung oder zu den Installationsbestimmungen bzw. -normen (vgl. insbes. Technische Richtlinien des BAKOM betreffend FTTH-Installationen in Gebäuden, physikalische Medien der Schicht 1), welche auch nach Mahnung und unter Anordnung einer angemessenen Nachfrist nicht behoben werden (Beispiel: Die Vorgabe «ein OTO pro Nutzungseinheit» wird nicht eingehalten); oder
- die Verletzung von weiteren wesentlichen gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen, welche auch nach Mahnung und unter Anordnung einer angemessenen Nachfrist nicht behoben werden.

Die TBGN ist zudem berechtigt, das Vertragsverhältnis ausserordentlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen, wenn nachträglich tatsächliche Umstände (z.B. ungenügende Anschlussdichte im relevanten Erschliessungsgebiet, der Zustand der Steigzone wie z.B. fehlende oder nicht verwendbare Leerrohre etc.) oder rechtliche Gegebenheiten (z.B. fehlende Bewilligungen oder Leitungsrechte) eine sinnvolle und kosteneffiziente Realisierung des Gebäudeanschlusses verunmöglichen oder den wirtschaftlichen Betrieb erheblich erschweren

Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

Die Ausübung von Kündigungsrechten bzw. die Beendigung des Vertragsverhältnisses steht in jedem Falle unter dem Vorbehalt gesetzlicher Anschlussrechte.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Zutrittsmodalitäten zum Anschlussgrundstück bzw. Gebäude

Die TBGN, ihre Kooperationspartner oder deren Beauftragte betreten das Anschlussgrundstück sowie das Gebäude der Eigentümerschaft in der Regel nur nach jeweiliger vorgängiger Voranmeldung bzw. Information. Vorbehalten bleibt der jederzeitige Zutritt bzw. Zugang für alle notwendigen Arbeiten während der Erstellung des

Gebäudeanschlusses, im Rahmen von Störungsbehebungen sowie in weiteren Dringlichkeitssituationen.

6.2. Informationsaustausch und Mitteilungen

Jede Vertragspartei stellt der anderen diejenigen Informationen zur Verfügung, welche in guten Treuen für die Zwecke des Vertrages verlangt werden können.

Im Sinne einer einvernehmlichen und konstruktiven Zusammenarbeit sind die Vertragsparteien bestrebt, sich möglichst frühzeitig über vertragsrelevante Aspekte zu informieren und auf einen offenen und transparenten Informationsaustausch hinzuwirken.

Die TBGN ist berechtigt, ihre Kooperationspartner und weitere Fernmeldedienstanbieterinnen über den Erschliessungsstand der Gebäude der Eigentümerschaft zu informieren und Daten bzw. Informationen im Zusammenhang mit dem Glasfasernetzanschluss an zertifizierte Unternehmen sowie weitere beauftragte Dritte zur Verfügung zu stellen.

6.3. Daten und Datenschutz

Die TBGN erhebt Daten (z.B. Kunden- und Messdaten etc.), die für die Erbringung ihrer Leistungen, die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur benötigt werden.

Die Datenbearbeitung der TBGN richtet sich nach ihrer Datenschutzerklärung. Die Datenschutzerklärung ist jeweils auf der Homepage der TBGN (www.tbgn.ch) publiziert.

6.4. Haftung

Die Haftung der TBGN nach einschlägigen zwingenden spezialgesetzlichen Bestimmungen und die Haftung der TBGN für grobfahrlässig oder absichtlich verursachte Schäden sind nicht beschränkt.

Jede weitergehende Haftung der TBGN ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet die TBGN nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, für indirekte, mittelbare oder Folgeschäden, entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwand oder Ansprüche Dritter. Die TBGN haftet auch nicht für Schäden, welche durch Zufall, durch höhere Gewalt oder durch Drittpersonen verursacht werden.

6.5. Vertragsänderungen

Ergänzungen und Änderungen des Vertrags sind nur gültig, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung des vorliegenden Schriftlichkeitsvorbehalts.

6.6. Übertragung des Vertragsverhältnisses

Die TBGN ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit der Eigentümerschaft, Teile davon oder einzelne Rechte und Pflichten an Dritte abzutreten oder auf Dritte zu übertragen. Eine Zustimmung der Eigentümerschaft ist dafür nicht erforderlich.

Da der Glasfasernetzanschluss zwingend mit dem Anschlussgrundstück bzw. den angeschlossenen Gebäuden verbunden ist, verpflichtet sich die Eigentümerschaft, das Vertragsverhältnisses mit der TBGN im Falle von Handänderungen mit allen Rechten und Pflichten auf die neue Eigentümerschaft zu übertragen (inkl. Verpflichtung zur Weiterübertragung).

6.7. Grundbucheintrag

Die TBGN kann verlangen, die ihr im Rahmen des Vertragsverhältnisses eingeräumten Rechte auf Kosten der TBGN im Grundbuch als Dienstbarkeit eingetragen werden. Auf entsprechende Aufforderung der TBGN ist die Eigentümerschaft verpflichtet, sämtliche Handlungen vorzunehmen und an den notwendigen Massnahmen mitzuwirken, damit die entsprechenden Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen und im Grundbuch angemeldet werden können.

6.8. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis der Parteien untersteht schweizerischem Zivilrecht.

Allfällige Streitigkeiten sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Glarus.